

Vorlage

Finanzdienste

079/2020

Geschäftszeichen: 20-460.150
28.05.2020

Gemeinderat

24.06.2020

öffentlich

Beschluss

Thema

Erlass der Gebühren nach der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für städtische Tageseinrichtungen für Kinder für die Monate April und Mai 2020

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung (AO) einem Erlass der Gebühren nach der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für städtische Tageseinrichtungen für Kinder für die Monate April und Mai 2020 im Betrag von bis zu 349.000 € zu. Wenn die Kinder in der Notbetreuung, erweiterter Notbetreuung oder im reduzierten Regelbetrieb betreut wurden, sind die Gebühren abzurechnen, aber entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme anzupassen.


Bolay
Oberbürgermeister

gez. Lechner
Erster Bürgermeister

gez. Volpp
Fachbereich 2

Erläuterungen

Im Verlauf der Corona-Pandemie wurden die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ostfildern (Krippe, Kiga/Kita, Hort sowie Kernzeit) auf Grund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg für die Monate April und Mai 2020 geschlossen. Es war zunächst nur eine Notbetreuung möglich, z.B. für Kinder, deren Eltern beruflich in der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ tätig sind.

In den Infoschreiben vom 24. März und 07. Mai 2020 wurde den betroffenen Eltern mitgeteilt, dass die Gebühren für die Monate April und Mai 2020 zinslos gestundet bzw. ausgesetzt werden. Für Kinder, welche die Notfallbetreuung besuchten, wurde eine gesonderte Abrechnung angekündigt. Die zinslose Stundung der Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen für den Monat Mai 2020 wurde auch durch eine Allgemeinverfügung bekannt gegeben, die am 30. April 2020 auf der Homepage der Stadt Ostfildern veröffentlicht wurde.

Am 26. Mai 2020 wurde eine gemeinsame Empfehlung von Städtetag und Gemeindetag veröffentlicht, wie weiter mit der aktuellen Gebührenthematik für die Kindertageseinrichtungen umgegangen werden soll.

In den Fällen, in denen Kindertageseinrichtungen tatsächlich und in vollem Umfang besucht wurden, sollen Elternbeiträge oder Kindergartengebühren satzungsgemäß erhoben werden.

Für alle anderen Fälle, sprich bei einer (erweiterten) Notbetreuung oder einem ab 18.05.2020 möglichen reduzierten Regelbetrieb oder einem kompletten Ausfall der Leistung einer Kindertageseinrichtung, sollen die bisherigen Gebührensätze weiterhin angewendet, jedoch entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet oder wenn die Betreuungsleistung nicht erfolgte, ganz erlassen werden.

Als Rechtsgrundlage dient ein Verweis auf § 3 Abs. 1 KAG. Über diesen ist geregelt, dass eine abweichende Festsetzung der Kindergartengebühren aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO vorgenommen werden kann (so genannter Festsetzungserlass). Konkret bedeutet dies, wenn sich die Betreuungsform in Umfang/Intensität so wesentlich von der ursprünglich in Betracht kommenden Standardbetreuungsform nach deren Gebührenverzeichnis unterscheidet, kann ohne eine Änderung der Benutzungsordnung bzw. Gebührensatzung eine Herabsetzung oder auch ein kompletter Erlass der ursprünglich vereinbarten Kindergartengebühren erfolgen. Wegen der Komplettschließung empfiehlt die Verwaltung diesen Festsetzungserlass aus Billigkeitsgründen vorzunehmen.

Der finanzielle Ausfall der Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen in den Monaten April und Mai 2020 kann aus dem Haushaltsplan für 2020 der Stadt Ostfildern abgeleitet werden. Für das komplette Haushaltsjahr wurden Erträge in Höhe von **2.094.790 €** geplant. Pro Monat wären dies Erträge von gerundet **174.500 €**. Auf zwei Monate (April und Mai 2020) hochgerechnet belaufen sich die Ertragsausfälle in Summe auf bis zu **349.000 €**.

Unter Abwägung des vorgenannten Sachverhalts schlägt die Verwaltung vor, der Empfehlung von Städtetag und Gemeindetag nachzukommen und die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen für die Monate April und Mai 2020 – ausgenommen für Kinder, die in der Notfallbetreuung oder im reduzierten Regelbetrieb betreut wurden – vollständig zu erlassen.

Als teilweise Gegenfinanzierung kommen die beiden Corona-Soforthilfen des Landes Baden-Württemberg vom April 2020 mit ca. 283.000 € und vom Mai 2020 mit ca. 324.000 €, also insgesamt ca. 607.000 €, in Betracht.

Von dieser Gesamtsumme der Soforthilfen wurden vom Land ca. 252.000 € für die ausgefallenen Kita-Gebühren erstattet. Die Stadt Ostfildern wiederum erstattet den kirchlichen und freien Trägern 80 % von deren Gebührenauffällen, das sind pro Monat etwa 120.000 €, für April und Mai 2020 zusammen 240.000 €. Die Deckung der Gebührenauffälle der Stadt Ostfildern kann somit nur noch mit 12.000 € aus den

zweckgebundenen Landesmitteln erfolgen und muss darüber hinaus aus dem Anteil der Landeshilfen finanziert werden, welche eigentlich für sonstige Einnahmeausfälle gewährt wurden.

Die Zuständigkeit für die Erlässe von städtischen Forderungen größer als 50.000 € liegt nach der Hauptsatzung beim Gemeinderat. Der Gemeinderat wird um eine antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragskonto:

Produktgruppe 36.50, Kindertagesstätten, Gebührenerträge

Die Haushaltsdeckung erfolgt aus den Corona-Soforthilfen des Landes Baden-Württemberg vom April und Mai 2020.

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig	Festsetzungserlass Kita-Gebühren	-349.000	
jährlich			

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> Ermächtigungsrest |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Auszahlungen | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |